

Mustertext

Verschwiegenheitsverpflichtung von Kanzlei-Mitarbeitern

Die Kanzlei ... hat mit Frau/Herrn XY (im Folgenden: Mitarbeiterin/Mitarbeiter) am 00.00.20.. einen Arbeitsvertrag über die Beschäftigung als Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter (oder Buchhalterin/Buchhalter etc.) geschlossen.

Die Erfüllung des Arbeitsvertrags bringt es mit sich, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Zugang zu bzw. Kenntnis von Tatsachen erhält bzw. erlangt, auf die sich die Verpflichtung der in der Kanzlei ... tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater etc.) zur Verschwiegenheit gem. § 43a Abs. 2 BRAO (und weiterer Vorschriften) bezieht.

Deshalb vereinbaren und erklären die Parteien in Ergänzung des Arbeitsvertrags vom 00.00.20.. Folgendes:

(1) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter wurde darauf hingewiesen, dass Rechtsanwälte (und Steuerberater etc.) zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und dass sich diese Pflicht auf alles bezieht, was Rechtsanwälten (und Steuerberatern etc.) in Ausübung ihres Berufes bekanntgeworden ist. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter wurde ferner darauf hingewiesen, dass auch sie/er selbst einer strafbewehrten Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt und dass Rechtsanwälte nach § 43a Abs. 2 S. 4 BRAO verpflichtet sind, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken und diese zu überwachen.

(2) So belehrt, verpflichtet die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihr/ihm in Zusammenhang mit der Erfüllung des Arbeitsvertrags bekanntgeworden sind und die sich unmittelbar oder mittelbar auf Mandate und Mandanten der in der Kanzlei ... tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater etc.) sowie auf alle sonstigen Informationen beziehen, die den in der Kanzlei ... tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (sowie Steuerberaterinnen und Steuerberatern etc.) in Ausübung ihres Berufes bekanntgeworden sind und die nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

optional:

(2a) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter wurde auch darauf hingewiesen, dass sie/er sich aktiv nur dann von nach Abs. 1 geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen Kenntnis verschaffen darf, wenn und soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der arbeitsvertraglich vereinbarten oder ihr/ihm durch Einzelweisung von einer/einem hierzu autorisierten Vorgesetzten auferlegten Verpflichtungen erforderlich ist.

(3) Auf Zweifel über Inhalt und Reichweite der Pflicht zur Verschwiegenheit weist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ihre/seine Vorgesetzte oder eine sonst mit entsprechender Entscheidungsbefugnis ausgestattete Person unverzüglich hin und befolgt sodann deren/dessen entsprechenden Weisungen.

(4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt unabhängig davon, auf welche Weise die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter von den Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Sie gilt außerdem zeitlich unbegrenzt (also auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und/oder des jeweiligen Mandatsverhältnisses) und gegenüber jedermann.

(5) Der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ist bekannt, dass sie/er sich durch Verletzung ihrer/seiner Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 203 Abs. 4 S. 1 StGB strafbar macht und jeder Verstoß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird. Der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ist auch bekannt, dass nach § 203 Abs. 4 S. 1 u. S. 2 Nr. 3 StGB die gleiche Strafbarkeit nach seinem Tod diejenige(n) Person(en) trifft, die das fremde Geheimnis von ihr/ihm oder aus ihrem/seinem Nachlass erlangt hat/haben. Der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ist ferner bekannt, dass die Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 203 Abs. 6 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wenn sie/er gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

S-Stadt, den

S-Stadt, den

für die Kanzlei

Frau/Herr